

mit den Ministerien für Lebensmittelindustrie, für Handel und Versorgung, der Finanzen, der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten wird deshalb folgendes angeordnet:

• § 1

(1) Der einschlägige Lebensmitteleinzelhandel — HO, Konsum und privater Einzelhandel — ist neben dem Altstoffhandel verpflichtet, sämtliche handelsüblichen Getränkeflaschen und Gläser für Lebensmittel in jeder Menge und ohne Rücksicht darauf, ob der Glas- oder Flaschenbesitzer gleichzeitig Lebensmittel irgendwelcher Art einkauft oder nicht, gegen Bezahlung abzunehmen.

(2) Der in Abs. 1 genannte Lebensmitteleinzelhandel ist verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle im Schaufenster und im Verkaufsraum Schilder mit dem Hinweis anzubringen, daß leere, gereinigte handelsübliche Flaschen und Gläser zu den gesetzlich festgelegten Preisen angenommen werden. Die Verkaufsstellenleiter bzw. Geschäftsinhaber sind für die Anbringung dieser Schilder verantwortlich.

(3) Handelsübliche Getränkeflaschen und Gläser im Sinne dieser Anordnung sind:

a) Spirituosenflaschen	Waren-Nr. 52 11 1500
Weinbrandflaschen	0,35 und 0,7 l Inhalt
Fockingflaschen	0,35 „ 0,7 l „
Kabinettflaschen	0,35 „ 0,7 l „
Steinhägerflaschen (Krugflaschen)	0,35 „ 0,7 l „
Vierkantflaschen	0,35 „ 0,7 l „
Taschenflaschen —	
Waren-Nr. 52 11 80 00	0,2 „ 0,25 l „
b) Weinflaschen	Waren-Nr. 52 11 12 00
Weißweinflaschen	0,35, 0,7 und 1,0 l Inhalt
Rotweinflaschen	0,35, 0,7 „ 1,0 l „
Kombinierte Weinflaschen	0,7 „ 1 l „
Sektflaschen	0,75 „ 0,8 l „
c) Kronenkorkflaschen	über 0,5 bis 0,75 l Inhalt
d) Industriekonservengläser	Waren-Nr. 52 11 51 40
68 mm Mündungsweite	0,3, 0,45 und 0,9 l Inhalt (auch mit Schriftzeichen „H“ und „K“, letzteres nur für Kaltkonservierung)
e) Weithalskonservengläser	Waren-Nr. 52 11 51 40
85 mm Mündungs- weite	0,3, 0,45, 0,6 und 0,9 l Inhalt
f) Marmeladengläser	nur rund, genormt 500 g mit Bodenaufschrift: „für Nahrungsmittel“
g) Honiggläser	nur genormt 250 und 500 g mit Bodenaufschrift

(4) Das Ministerium für Leichtindustrie kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung, die Sortenliste entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen ändern.

(5) Alle übrigen Getränkeflaschen und Gläser werden vom Altstoffhandel erfaßt und ihrer weiteren Verwendung zugeführt. Falls keine anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten bestehen, werden solche Flaschen und Gläser als Glasbruch an die Glashütten geliefert. Dasselbe gilt für Getränke- oder Verpackungsglas, welches durch technische öle, Farben, stark wirkende Medizin oder ähnliches verunreinigt ist.

(6) Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission sind die

Preise für sortiertes und unsortiertes Getränke- und Verpackungsglas einheitlich im Altstoffhandel und Lebensmittelhandel neu festzulegen.

(7) Getränkeflaschen und Gläser der Lebensmittelindustrie aus dem Rücklauf dürfen nur mit Genehmigung der WB Rohstoffreserven außerhalb der Lebensmittelindustrie verwendet werden.

§ 2

(1) Beim Verkauf von handelsüblichen Getränkeflaschen und Gläsern für Lebensmittel und Genußmittel durch die Herstellerbetriebe ist eine Verbrauchsabgabe zu berechnen, die von dem Herstellerbetrieb nach Weisungen des Ministeriums der Finanzen, Abgabenverwaltung, abzuführen ist. Diese Verbrauchsabgabe auf den Abgabepreis ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen und darf von den Spirituosen-, Konserven- und Marmeladenfabriken sowie den sonstigen Abfüllbetrieben nicht an ihre Abnehmer weiterberechnet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannte Verbrauchsabgabe beträgt bei:

a) Getränkeflaschen gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a bis c mit 0,35 bis 1,0 l Inhalt	je Stück 0,20 DM
b) Industriekonservengläser mit 0,90 l Inhalt	je Stück 0,10 DM
„ 0,30 und 0,45 l Inhalt	„ „ 0,05 DM
c) Weithalskonservengläser mit 0,60 und 0,90 l Inhalt	je Stück 0,10 DM
„ 0,30 „ 0,45 l „	„ „ 0,05 DM
d) Marmeladengläser mit 500 g Inhalt	je Stück 0,10 DM
e) Honiggläser mit 500 g Inhalt	je Stück 0,10 DM
„ - 250g „	„ „ 0,05 DM

(3) Die Verbrauchsabgabe auf Behälterglas wird nicht erhoben, wenn Behälterglas der nachstehend genannten Art verkauft oder auf andere Weise in den Verkehr gebracht wird:

Sektflaschen,
Inkogläser und Flaschen mit dem Schriftzeichen „H“ oder „K“.

(4) Für kombinierte Weinflaschen und Kronenkorkflaschen über 0,5 bis 0,75 l Inhalt, soweit sie zur Abfüllung von Most und Tafelwasser Verwendung finden, wird eine ermäßigte Verbrauchsabgabe von 0,05 DM je Flasche erhoben.

Das Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Glas und Keramik, wird beauftragt, besondere Maßnahmen zu treffen, die eine anderweitige Verwendung dieser Kombi-Weinflaschen ausschließen.

(5) Anweisungen zu den Bestimmungen dieses Paragraphen erläßt das Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung.

§ 3

(1) Die Versorgung der Abfüllbetriebe mit Altflaschen und Gläsern erfolgt außer durch die Leitbetriebe der WB Rohstoffreserven ausschließlich durch den nachstehend benannten Handelskreis:

Konsumgenossenschaften,
Großhandelskontor Lebensmittel,
kommunaler Großhandelsbetrieb,
privater Flaschengroßhandel,

der die Belieferung nur nach Weisung der WB Rohstoffreserven vorzunehmen hat und der WB Rohstoffreserven bzw. deren Leitbetrieben gegenüber melde- und vertragspflichtig ist.